

als eröffnet gelten, wenn eine unmissverständliche Erklärung in diesem Sinne erfolgte, sodass der Vertreter über jene Richtung des Verfahrens informiert war. In diesem Fall wurden dann die Auskünfte über die Vermögensverhältnisse im Hinblick auf jene Vermögenszuwachsrechnung gegeben und nicht für die Veranlagung zur Vermögenssteuer. ... Bei der der Klägerin gegenüber allein beanspruchten Nachsteuer im Einkommen spielte aber das Vermögen nur insofern eine Rolle, als aus dem (versteuerten) Vermögenszuwachs auf Ende 1939 gegenüber Ende 1935 hergeleitet wurde, dass sie in den Jahren 1936 bis 1938 tatsächlich ein grösseres Einkommen als das versteuerte gehabt habe. Wenn dem Vertreter der Klägerin mitgeteilt war, dass eine Vermögenszuwachsrechnung erstellt werden sollte, so war er nicht im Unklaren über die Sachlage und den Zweck, dem die Angaben über das Vermögen dienen sollten. Den fraglichen Eingaben selber ist freilich nicht mit Sicherheit zu entnehmen, in welchem Sinne sie gemacht wurden, wenn es auch auffällt, dass in dem Briefe der Klägerin an die Steuerverwaltung vom 30. Juli 1940 an zwei Stellen von Vermögensbewegungen seit dem Jahre 1934 die Rede ist. Aber es ist doch von vornherein zu vermuten, dass der Beamte bei den verschiedenen Besprechungen, die vor dem 15. November stattfanden, seine Meinung über das Ziel des Verfahrens nicht für sich behielt. In der Klage wird sodann zugegeben, dass dem Anwalt eine « zahlenmässige Zusammenstellung der für eventuell möglich gehaltenen Variationen » überlassen wurde. Ein Zeitpunkt hiefür wird nicht genannt; wenn es erst nach dem 15. November geschehen wäre, würde es sicher gesagt worden sein. Nach dem ganzen Zusammenhange muss die Zeit vorher in Betracht kommen. Die fragliche Zusammenstellung kann nun nur ein Entwurf der Vermögenszuwachsrechnung gewesen sein, aus dem deutlich hervorging, dass das Verfahren eine Nachsteuer im Einkommen betreffe und dass bereits erhebliche Anhaltspunkte für die Erhebung einer solchen

vorlagen. Dass die Zusammenstellung auf « neutralem Papier » geschrieben war und keine Unterschrift trug, erklärt sich aus ihrer Bedeutung als eines blossen Entwurfes, ändert aber nichts daran, dass die Übergabe an den Vertreter der Klägerin eine amtliche Orientierung über das Ziel des Verfahrens war. ... Dass die Klage auf solche Äusserlichkeiten, wie die Art des Papiers und das Fehlen einer Unterschrift besonderes Gewicht legt, deutet darauf hin, dass der Anwalt tatsächlich orientiert war. Ebenso spricht überhaupt hiefür, dass dem Mangel einer *formellen, schriftlichen* Mitteilung über die Natur des Verfahrens als Nachsteuerverfahren wesentliche Bedeutung beigemessen wird.

Nach dem Gesagten darf als festgestellt angenommen werden, dass zur Zeit der Wehroffenerklärung der Klägerin die Geltendmachung der Einkommensnachsteuerforderung ihr gegenüber bereits eingeleitet war und zwar mit ihrem bzw. ihres Vertreters Wissen. Die Klage ist daher abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

23. Auszug aus dem Urteil vom 30. April 1941 i. S. Junker gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Klagen gegen den Bund aus Automobilhaftpflicht für im Aktivdienst durch Militärfahrzeuge verursachte Schäden fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte, nicht in diejenige des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht (BRB. vom 29. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes, Art. 4).

Les procès intentés contre la Confédération en raison de dommages causés par les automobiles militaires durant le service actif ressortissent aux tribunaux civils et non pas au Tribunal fédéral pris en sa qualité de cour administrative (ACF du 29 mars 1940 concernant le règlement des prétentions pour dommages résultant d'accidents survenus pendant le service actif).

Le azioni promosse contro la Confederazione per danni causati da autoveicoli militari durante il servizio attivo sono di competenza dei tribunali civili e non del Tribunale federale adito come corte amministrativa (DCF del 29 marzo 1940 che regola le pretese per danni derivanti da infortuni accaduti durante il servizio attivo).

Am 19. Oktober 1939 ist der Kläger Fritz Junker von einem im Aktivdienst verwendeten Motorlastwagen angefahren und verletzt worden. Mit Eingabe vom 17. Oktober 1940 an das Bundesgericht erhebt er eine Schadenersatzklage gegen den Bund. Die Klage wird gestützt auf Art. 17 VDG, Art. 27 der MO und den BRB vom 29. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes.

In der Klagebeantwortung hat das eidgenössische Militärdepartement die Zuständigkeit des Bundesgerichtes bestritten, weil nicht Art. 27 MO zutrefte, sondern Art. 4 des BRB vom 29. März 1940, der die Haftung des Bundes auf Grund von Spezialgesetzen, insbesondere auch des MFG, vorbehalte.

Das Bundesgericht ist auf die Klage nicht eingetreten in Erwägung :

...2.) Die Erledigung von Forderungen aus Unfallschäden während des Aktivdienstes ist geordnet in dem von beiden Parteien angerufenen BRB vom 29. März 1940 (AS 56 S. 293), den der Bundesrat gestützt auf die ihm von der Bundesversammlung am 30. August 1939 erteilten Vollmachten erlassen hat und der für das Bundesgericht verbindlich ist. Danach finden für die während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes entstandenen Schadenersatzansprüche aus Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, sowie Sachbeschädigungen infolge von Un-

fällen die Art. 27-29 der MO entsprechende Anwendung (Art. 1). Vorbehalten bleibt aber nach Art. 4 des BRB u. a. die Haftung des Bundes nach MFG. Auf eine Anfrage hat der Bundesrat dem Bundesgericht mitgeteilt, dieser Vorbehalt sei dahin zu verstehen, dass Ansprüche aus Automobilhaftpflicht auch für im Aktivdienst durch Militärfahrzeuge entstehende Schäden als privatrechtliche Ansprüche, nicht nach Art. 17 VDG durch das Bundesgericht als Verwaltungsgericht, sondern durch die Zivilgerichte zu beurteilen sind.

Die vorliegende Klage fällt daher nicht in den Geschäftskreis des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht und muss von der Hand gewiesen werden...

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

24. Entscheid der Anklagekammer vom 21. Mai 1941 i. S. R. u. P. Schärer gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

- Gerichtsstand für Bundesstrafsachen*, die von kantonalen Behörden zu beurteilen sind, Art. 258 ff. BStrP.
1. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes kann nach Art. 264 zur Bestimmung der zuständigen Behörde auch von Privaten angerufen werden. (Erw. 1).
 2. Setzt sich das eingeklagte Vergehen aus mehreren Handlungen zusammen (z. B. bei Patentverletzung und Lebensmittel-fälschungsdelikten), von denen an sich jede einen Straftatbestand erfüllen würde, so ist der Gerichtsstand nach Art. 263 zu bestimmen. (Erw. 2).
 3. Die Anklagekammer kann gestützt auf Art. 263 Abs. 3 als Gerichtsstand den Ort bestimmen, wo sich der Schwerpunkt der eingeklagten Handlungen befindet. (Erw. 3).